

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 17. 5. 2006

Nummer 18

INHALT

A. Staatskanzlei			
RdErl. 2. 3. 2006, Anordnung gemäß § 23 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion — mit Ausnahme der baltischen Staaten — ab 1. 10. 2005 (Neufälle)	551		
RdErl. 24. 4. 2006, Technische Weisungen für die Ausrüstung der Feuerwehren in Niedersachsen; Technische Weisung Nr. 17 — Feuerwehrhelm —	553		
Bek. 26. 4. 2006, Aufhebung der Wessels-Stiftung	554		
Bek. 2. 5. 2006, Anerkennung der Uwe-Karsten Schierbaum Stiftung	554		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 29. 3. 2006, Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis	554		
F. Kultusministerium			
Bek. 3. 4. 2006, Stiftung Lager Sandbostel; Satzungsänderung	555		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 26. 4. 2006, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Stade	555		
Bek. 27. 4. 2006, Aufhebung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Norderney	556		
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 21. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Esplingerode, Landkreis Göttingen)	556		
Bek. 24. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Reiffenhausen, Landkreis Göttingen)	556		
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 8. 5. 2006, Auflösung der Außenstelle Celle des LBEG	556
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 11. 4. 2006, Staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	557
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 26. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	558
		Bek. 2. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deponie Wesendorf, Landkreis Gifhorn)	559
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 2. 5. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage von Bothmer, Lauenbrück)	559
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 25. 4. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wiese, Neustadt am Rübenberge)	559
		Bek. 25. 4. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Imhof, Eydelstedt)	559
		Bek. 25. 4. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bio Energie Neustädter Land GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge)	559
		Bek. 25. 4. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Ideker, Neustadt am Rübenberge)	560
		Bek. 3. 5. 2006, Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG (Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG, Delligsen)	560
		Bek. 17. 5. 2006, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes	561
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 26. 4. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Unternehmen Bioenergie Söhlde GründungsGmbH)	561
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 17. 5. 2006, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Weener Energie GmbH & Co. KG, Weener)	562
		Stellenausschreibungen	562/563
		Neuerscheinungen	563

A. Staatskanzlei

**Anordnung gemäß § 23 des Aufenthaltsgesetzes
zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer
und ihrer Familienangehörigen
aus der ehemaligen Sowjetunion
— mit Ausnahme der baltischen Staaten —
ab 1. 10. 2005 (Neufälle)**

RdErl. d. MI v. 2. 3. 2006 — 45.21-47100/1-1 (N) —

— VORIS 26200 —

Bezug: RdErl. v. 7. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 454)
— VORIS 26200 —

I. Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. 1. 2005 und dem gleichzeitigen Außer-Kraft-Treten des

Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge (HumHAG) v. 22. 7. 1980 war die rechtliche Grundlage für die Aufnahme einschließlich des Verfahrens für die Antragstellung, Einreise und Verteilung der jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion entfallen, so dass es eines neuen Beschlusses bedurfte. Im schriftlichen Umlaufverfahren haben die Innenminister und -senatoren der Länder am 18. 11. 2005 im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland einen Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (im Folgenden: Herkunftsgebiet) gefasst.

1. Antragsberechtigte

1.1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunfts-

gebiet oder spätestens seit dem 1. 1. 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.

1.2 Als jüdische Zuwanderer können nur Personen aufgenommen werden,

- 1.2.1 die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen,
- 1.2.2 von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts),
- 1.2.3 die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen, dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden,
- 1.2.4 die sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
- 1.2.5 die den Nachweis erbringen, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht.

1.3 Der Nachweis zu Nummer 1.2.5 erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt. Die Union der Progressiven Juden wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben. Eine Prognose hinsichtlich der Erwartung zu Nummer 1.2.2 wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw. vorliegen.

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nummern 1.2.2 und 1.2.3 verzichtet.

1.4 Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.

1.5 Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,

- 1.5.1 die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalles war,
- 1.5.2 die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
- 1.5.3 bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

1.6 Bei Personen, die nach dem 30. 6. 2001 und vor dem 1. 1. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und eine solche noch nicht erhalten haben,

kann in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 sowie bei Personen nach Nummer 1.4 von Grundkenntnissen der deutschen Sprache abgesehen werden.

2. Verfahrensregelungen

2.1 Vorbehaltlich einer Änderung des AufenthG führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die ab dem 1. 10. 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30. 6. 2001 und vor dem 1. 1. 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben, in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt **ab 1. 7. 2006** unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Beim Bundesministerium des Innern wurde ein Beirat eingerichtet, dem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des BAMF, der Länder sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Union der Progressiven Juden angehören. Aufgabe dieses Beirats sind die Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung des Aufnahmeverfahrens unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden und die Entwicklung insbesondere von Kriterien für die Prognosestellung nach Nummer 1.3 sowie für die Härtefallentscheidungen nach den Nummern 1.2.3 und 1.6 sowie die fachliche Beratung. Das BAMF beachtet dabei die Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 24. 6. 2005 und 18. 11. 2005 sowie die vom Beirat erarbeiteten Kriterien und lehnt bei Nichtvorliegen der Aufnahmevoraussetzungen die Erteilung einer Aufnahmezusage ab.

2.2 Soweit die in Nummer 1.6 genannten Antragsteller nicht bis zum 30. 6. 2007 den Nachweis zur Erfüllung der in Nummer 1.2 genannten Aufnahmevoraussetzungen — mit Ausnahme des Nachweises der Möglichkeit einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet — erbracht bzw. einen Härtefall geltend gemacht haben, gilt ein Härtefall als nicht gegeben und der Antrag als zurückgenommen.

2.3 Aufnahmezusagen für Personen, die in Nummer 1.6 genannt sind und die einen Antrag gestellt haben, der inzwischen vom Grenzdurchgangslager Friedland an das BAMF zurückgegeben wurde, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in Niedersachsen nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Antrag ab dem 1. 10. 2005 gestellt haben bzw. noch stellen, werden gemäß quotenmäßiger Verteilung ebenfalls mit der Auflage „Wohnsitznahme in Niedersachsen nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung“ versehen.

2.4 Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das BAMF ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o. Ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des BAMF ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

2.5 Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

2.6 Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder nach Nummer 1.4, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

2.7 Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Nummern

1.2.2 oder 1.2.3 oder von Grundkenntnissen bei Nummer 1.4 genannten Personen (miteinreisende Familienangehörige) abgelehnt, wird das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder aufgenommen. Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzung nach Nummer 1.2.1 besteht nicht die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen.

2.8 Die Aufnahmezusage wird vom BAMF widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach Nummer 1.5 vorliegt.

2.9 Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das die Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung ist gemäß § 32 Aufenthaltverordnung (AufenthV) durch das MI erteilt worden.

3. Quotenregelung

Für die Verteilung der Personen, die ab dem 1. 7. 2006 mit einer aufgrund eines ab dem 1. 10. 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des BAMF einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.

4. Anwendung des AufenthG

4.1 Die aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert. Im Übrigen gelten die Vorschriften des AufenthG. Eine Niederlassungserlaubnis kann den Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des AufenthG erteilt werden. Reiseausweise für Flüchtlinge werden nicht erteilt.

4.2 Bei Personen, die ab dem 1. 7. 2006 aufgrund eines nach dem 1. 10. 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des BAMF einreisen können (Neufälle) und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen der Innenminister und -senatoren der Länder zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.

4.3 Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII mit der Auflage versehen: „Wohnsitznahme in ‚der Gemeinde lt. Verteilentscheidung‘“. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

4.4 Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.

4.4.1 Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung

des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu 10 v. H. unterschritten wird.

4.4.2 Darüber hinaus ist die Zustimmung — unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts — zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

4.4.2.1 Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem jüdischen Zuwanderer und seinem Ehegatten sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern, sofern die Familienangehörigen über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehegatte oder Elternteil im Fall des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste; es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehegatten durch den Ehegatten, zu dem zugezogen wird, gesichert.

4.4.2.2 Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.

4.4.2.3 Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und am Zuzugsort wohnt.

4.4.3 Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle vorliegt.

4.4.4 Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnortes zu beschränken, es sei denn, es lägen die in den Nummern 4.4.2 bis 4.4.2.3 genannten Gründe vor.

5. Das Grenzdurchgangslager Friedland ist in Niedersachsen die landesintern zuständige Stelle für die Erteilung der Zustimmung nach Maßgabe der Nummern 4.4 bis 4.4.3 bei einem länderübergreifenden Wohnsitzwechsel mit dem Ziel, in Niedersachsen den Wohnsitz zu nehmen, und für Zustimmungen für Umverteilungsanträge, die vor der Einreise gestellt werden.

II. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 2. 3. 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugerlass aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 551

Technische Weisungen für die Ausrüstung der Feuerwehren in Niedersachsen; Technische Weisung Nr. 17 — Feuerwehrhelm —

RdErl. d. MI v. 24. 4. 2006 — 52-13233/31 —

Bezug: RdErl. d. MI v. 22. 4. 1999 (Nds. MBl. S. 238)

Der Bezugerlass wird aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
Landesfeuerweherschulen Celle und Loy

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 553

Aufhebung der Wessels-Stiftung**Bek. d. MI v. 26. 4. 2006 — RV H 2.02 11741/W 24 —**

Mit Schreiben vom 3. 4. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Wessels-Stiftung“ mit Sitz in Stuhr gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Wessels-Stiftung
Breitenweg 29—33
28195 Bremen.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 554

Anerkennung der Uwe-Karsten Schierbaum Stiftung**Bek. d. MI v. 2. 5. 2006 — RV OL 2.03-11741-09 (054) —**

Mit Schreiben vom 28. 4. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 11. 2005 und der Stiftungssatzung vom 8. 3. 2006 die Uwe-Karsten Schierbaum Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Glandorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, die aufgrund einer Krankheit oder eines unverschuldeten Unfalls in Not geraten oder aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder wegen familiärer Notlagen auf die Hilfe anderer angewiesen sind und durch staatliche oder andere Zuwendungen nicht ausreichend versorgt werden. Darüber hinaus kann die Stiftung ihre Mittel auch anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere Kinderheimen, Kinderpflegestätten und Kindertagesstätten zur Verwendung im Rahmen des Zwecks dieser Stiftung zuwenden. Des Weiteren Förderung von Kindern in der Schulbildung, Berufsausbildung und Studium, wenn eine der vorgenannten Notlagen vorliegt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 554

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis****RdErl. d. MWK v. 29. 3. 2006 — 25.4-71 052/1(46) —****— VORIS 22210 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG vom 24. 6. 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 72), können Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Für die Beschäftigung von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis gelten die nachfolgenden Regelungen.

Professorinnen und Professoren führen eine Bezeichnung unter entsprechender Anwendung der für beamtete Professorinnen und Professoren geltenden Bestimmungen.

Professorinnen und Professoren sind vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen. Sie werden in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist nach den Bestimmungen dieses RdErl. abzuschließen.

2. Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel auf unbestimmte Zeit begründet.

Ein befristeter Arbeitsvertrag kann abgeschlossen werden, wenn ein allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Befristungsgrund oder eine der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 NHG für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Für die Befristungsdauer im letzteren Fall gilt § 28 Abs. 2 NHG entsprechend.

3. Die Professorinnen und Professoren erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten und zur Verfügung stehenden Mittel der finanziellen Obergrenze nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 NHG oder aus Mitteln freier und besetzbarer Planstellen. Die Zuweisung zu einer der vorgenannten BesGr. erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, nach denen die Ämter der beamteten Professorinnen und Professoren diesen BesGr. zugeordnet werden. Daneben können Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen gewährt werden. Die Regelungen über die Ruhegehaltfähigkeit sowie über die Funktionsleistungsbezüge für hauptamtliche Mitglieder von Hochschulpräsidien bleiben außer Betracht.

4. Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach den für Professorinnen und Professoren geltenden Vorschriften.

5. Auf das Arbeitsverhältnis finden entsprechend Anwendung

- a) die Vorschriften des BAT über die ärztliche Untersuchung (§ 7), die allgemeinen Pflichten (§ 8 Abs. 1), die Personalakten (§ 13), die Beschäftigungs- und Dienstzeit (§§ 19 bis 21), die Berechnung und Auszahlung der Bezüge (§ 36), die Zahlung von Krankenbezügen (§§ 37 und 71), der Forderungsübergang bei Dritthaftung (§ 38), die Zahlung von Sterbegeld (§ 41), die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46), die Unkündbarkeit (§ 53 Abs. 3 und § 55), die Zahlung eines Übergangsgeldes (§§ 62 bis 64) und die Ausschlussfrist (§ 70),
- b) die für die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit, die Amtsverschwiegenheit, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, das Fernbleiben vom Dienst, den Erholungs- und Sonderurlaub, die Nebentätigkeit, die Haftung, die Altersteilzeit sowie die Abordnung und Versetzung.

6. Für die Gewährung von

- Reisekostenvergütung,
- Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- vermögenswirksamen Leistungen

finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. § 87 Abs. 4 NBG findet entsprechende Anwendung.

7. Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sowie bei Erreichen der Altersgrenze, in den Fällen eines befristeten Arbeitsverhältnisses ferner mit Ablauf der im Arbeitsvertrag vereinbarten Frist.

Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gilt § 622 BGB mit der Maßgabe, dass das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Beachtung der jeweils geltenden Kündigungsfrist nur zum Semesterende gekündigt werden kann.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform.

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten die Vorschriften des § 59 BAT entsprechend.

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze sind die Vorschriften für die beamteten Professorinnen und Professoren über den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze entsprechend anzuwenden.

8. Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der **Anlage** abzuschließen.

9. Die Sozialversicherung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

10. Den Hochschulen in der Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 554

Anlage

Muster-Arbeitsvertrag

Zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch
und Frau/Herrn
wohnhaft in
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr
wird mit Wirkung vom als Professorin/Professor im
Angestelltenverhältnis

- auf bestimmte Zeit
- für die Zeit vom bis
gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG vom 24. 6. 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 72), an der
eingestellt (gegebenenfalls besondere Ausführungen im Fall einer Befristung unter Berücksichtigung allgemein arbeitsrechtlich anerkannter Gründe. In diesem Fall entfällt die Bezugnahme auf § 21 Abs. 1 NHG).

§ 2

Frau/Herr
ist verpflichtet, das Fach in Forschung und Lehre an der
zu vertreten und darüber hinaus die ihr/ihm nach § 24 NHG obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3

Frau/Herr
erhält eine Vergütung in Höhe des Grundgehalts der BesGr.
der Bundesbesoldungsordnung W.

Sie/Er erhält ferner vermögenswirksame Leistungen sowie ggf. einen Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben wird die Zahlung folgender Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften vereinbart:

§ 4

Frau/Herr
erhält Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Erholungsurlaubsverordnung.

§ 5

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Fristen gemäß § 622 Abs. 2 BGB nur zum Ende eines Semesters gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich im Übrigen nach dem RdErl. des MWK vom 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 554)

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Arbeitgeber)

F. Kultusministerium

**Stiftung Lager Sandbostel;
Satzungsänderung**

Bek. d. MK v. 3. 4. 2006 — 21-11741 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 14. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 15)

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist die nachstehende, vom Kuratorium in seiner Sitzung am 7. 9. 2005 beschlossene Satzungsänderung genehmigt worden:

§ 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Vertreterinnen und Vertreter können die Gründungsmitglieder je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen.“

§ 10 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Im Fall des Buchstaben a nimmt der amtierende Stiftungsvorstand die Aufgaben des Stiftungsvorstandes bis zur Berufung des neuen Stiftungsvorstandes wahr.“

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 555

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Änderung der Genehmigung
des Sonderlandeplatzes Stade**

Bek. d. MW v. 26. 4. 2006 — 40.2-22.33 —

Bezug: Bek. v. 8. 11. 1995 (Nds. MBl. S. 1303)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die dem Luftsportverein „Günther Groenhoff“ e. V. am 10. 7. 1995 erteilte und zuletzt am 6. 5. 1999 geänderte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage am 27. 1. 2006 geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - „a) geografische Lage: 53° 33' 34" Nord
09° 29' 53" Ost“.
2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. Start- und Landebahn für Flugzeuge, selbststartende Motorsegler, Segelflugzeuge im Flugzeugschleppstart und Ultraleichtflugzeuge:
 - a) Richtung: 108°/288° rechtweisend
 - b) Länge: 650 m
 - c) Breite: 15 m
 - d) Oberfläche: Beton

Aufgrund versetzter Schwellen stehen folgende Strecken zur Verfügung:

	TKOF	LDG
Richtung 108°	590 m	650 m
Richtung 288°	650 m	590 m“.

3. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Flugzeuge bis zu 5 700 kg höchstzulässige Abflugmasse,
- Motorsegler,
- Segelflugzeuge im Windenstart und im Flugzeugschleppstart,
- Ultraleichtflugzeuge,
- Drehflügler (Hubschrauber) bis zu 10 000 kg höchstzulässige Abflugmasse.“

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 555

Aufhebung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Norderney

Bek. d. MW v. 27. 4. 2006 — 40.2-22.61.17 —

Bezug: Bek. v. 9. 9. 1996 (Nds. MBl. S. 1438)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Stadt Norderney am 11. 12. 1995 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Krankenhaus Norderney am 5. 4. 2006 aufgehoben.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 556

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Esplingerode, Landkreis Göttingen)

Bek. d. ML v. 21. 4. 2006 — 306.3-611-1992-1 —

Die GLL Northeim hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Esplingerode ergeben, dass von dieser Änderung

des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 556

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Reiffenhausen, Landkreis Göttingen)

Bek. d. ML v. 24. 4. 2006 — 306.3-611-2077-1 —

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Reiffenhausen, Landkreis Göttingen, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Reiffenhausen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 556

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Auflösung der Außenstelle Celle des LBEG

Bek. d. LBEG v. 8. 5. 2006 — Z.3-1145 —

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 250)

1. Die Außenstelle Celle des LBEG ist mit Wirkung vom 24. 3. 2006 aufgelöst worden. Die Aufgaben werden seitdem vom Hauptsitz in Hannover wahrgenommen. Die Postanschrift lautet:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover.

Die Bediensteten sind unter der Rufnummer (05 11) 6 43-0 erreichbar.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 556

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

**Staatlich anerkannte Untersuchungsstellen
der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung**

Bek. d. NLWKN v. 11. 4. 2006 — D 33-62925 —

Bezug: a) Erl. d. MU v. 6. 7. 1995 (Nds. MBL S. 1086), geändert durch
Erl. v. 20. 5. 1999 (Nds. MBL S. 319)
— VORIS 28200 03 05 00 001 —
b) Bek. d. NLÖ v. 3. 5. 2004 (Nds. MBL S. 471)

1. Folgende Untersuchungsstellen sind nach der Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. 2. 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 14. 9. 2001 (Nds. GVBl. S. 604), i. V. m. dem Bezugserrlass zu a) anerkannt worden:

- 1.1 Rainer Hartmann GmbH
Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie
August-Spindler-Straße 1, 37079 Göttingen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende Juni 2006
- 1.2 EWE Aktiengesellschaft, Labor für Umweltanalytik
Bürgerparkstraße 9, 49661 Cloppenburg
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende August 2006
- 1.3 Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH
Labor Altenberge, Oststraße 6, 48341 Altenberge
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
8 (Matrix: Ofw und Grw),
9 (Matrix: Abw und Ofw)
mit Ausnahme des Parameters: Umu-Test
Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.5, 2.1 bis 2.3
Befristung: Ende Dezember 2006
- 1.4 Chemisches Laboratorium Dr. Stegemann
Leimbrink 2, 49124 Georgsmarienhütte
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Untersuchungen (Schwermetalle), die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende Dezember 2006
- 1.5 GEO-data GmbH
Carl-Zeiss-Straße 2, 30827 Garbsen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
6 (Matrix Abw) mit Ausnahme der Organochlor-Insektizide und Tri- bis Hexachlorbenzol
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende Februar 2007
- 1.6 Limnologisches Institut Dr. Nowak
Mayenbrook 1, 28870 Ottersberg
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
8 (Matrix: Ofw und Grw),
9 (Matrix: Abw und Ofw)
mit Ausnahme des Parameters: Umu-Test
Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3
Befristung: Ende Mai 2007
- 1.7 Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH
Labor Hannover,
Feodor-Lynen-Straße 23, 30625 Hannover
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
8 (Matrix: Ofw und Grw),
9 (Matrix: Abw und Ofw)
mit Ausnahme des Parameters: Umu-Test
Befristung: Ende Februar 2007
- 1.8 Zentrum für Dioxinanalytik GmbH
Berneckerstraße 19, 95448 Bayreuth
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Abfall:
1.4, 1.5
Befristung: Ende Februar 2011
- 1.9 Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH
Postfach 11 16, 31641 Stadthagen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende Januar 2008
- 1.10 Dr. U. Noack-Laboratorien
Käthe-Paulus-Straße 1, 31157 Sarstedt
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
8 (Matrix: Ofw und Grw),
9 (Matrix: Abw und Ofw)
Befristung: Ende März 2008
- 1.11 Labor IBEN GmbH
Technologisches Beratungs- und Entwicklungslabor
Am Lunedeich 157, 27572 Bremerhaven
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende März 2008
- 1.12 UCL GmbH
Umwelt Control Labor
Brunnenstraße 138, 44536 Lünen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
6 (Matrix: Abw und Grw) mit Ausnahme der Organophosphor- und Organostickstoffverbindungen.
Die Einschränkungen in Teilbereich 6 für die Matrix Grw erlauben keine Untersuchungen im Bereich Rohwasser.
Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.5, 2.1 bis 2.3
Befristung: Ende Juli 2008
- 1.13 Analytik Berkhöpen GmbH
Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
6 (Matrix Abw) mit Ausnahme der Organochlor-Insektizide und Tri- bis Hexachlorbenzol.
Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.4, 1.5
Befristung: Ende August 2008
- 1.14 GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Westerbreite 7, 49084 Osnabrück
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3
Untersuchungen (Schwermetalle), die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende Juni 2008
- 1.15 Institut für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen
Dr. Schöcke GmbH & Co. KG
Wattenbacher Straße 50, 34320 Söhrewald
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5, 6 (Matrix: Abw, Ofw und Grw),
Teilbereich 2 mit Ausnahme des Parameters Sulfit
7 (Matrix Abw und Grw)
mit Ausnahme der PBSM
Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3
Befristung: Ende Dezember 2008
- 1.16 Biolab Umweltanalysen GmbH
Ernst-Böhme-Straße 30, 38112 Braunschweig
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser:
1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
7 (Matrix Abw und Grw)
mit Ausnahme der PBSM
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende September 2009

- 1.17 IVE Institut für Verfahrensoptimierung und Entsorgungstechnik
Am Exter 3, 38302 Wolfenbüttel
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw), Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende November 2009
- 1.18 Institut Koldingen GmbH
Ehlbeck 2, 30938 Burgwedel
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3
Befristung: Ende Januar 2010
- 1.19 Chemisch-Technisches Laboratorium Luers KG
Gottlieb-Daimler-Straße 1, 28237 Bremen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw), 6 (Matrix Abw) mit Ausnahme der Organochlor-Insektizide und Tri- bis Hexachlorbenzol.
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende Januar 2011
- 1.20 GPB Umweltanalytisches Labor GmbH
Stedinger Straße 45 a, 26135 Oldenburg
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw, Ofw und Grw), 6 (Matrix Abw) mit Ausnahme der Organochlor-Insektizide und Tri- bis Hexachlorbenzol.
7 (Matrix Abw und Grw) mit Ausnahme der PBSM
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende März 2011
- 1.21 Institut Prof. Dr. Jäger GmbH
Ernst-Simon-Straße 2—4, 72072 Tübingen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende August 2006
- 1.22 EEG-Erdgas Erdöl GmbH, Labor Steinitz
Boddenmärsche 11, 29416 Steinitz
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5 (Matrix: Abw und Grw)
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende August 2007
- 1.23 Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt LUFA Nord-West
Finkenborner Weg 1 A, 31787 Hameln
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.5, 2.1 bis 2.3
Die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt ist bei den Untersuchungen nach der Klärschlammverordnung den staatlich anerkannten Stellen gleichgestellt.
- 1.24 LUFA ITL GmbH
Gutenbergstraße 75—77, 24116 Kiel
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende Februar 2009
- 1.25 LADR GmbH Labormedizinisches Versorgungszentrum
Geesthacht Abt. Wasser-Abwasser-Umwelthygiene
Lauenburger Straße 65—67, 21502 Geesthacht
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw), 6 (Matrix Abw) mit Ausnahme der Organochlor-Insektizide und Tri- bis Hexachlorbenzol.
Untersuchungen, die zur Ermittlung der Abwasserabgabe herangezogen werden, sind ausgeschlossen.
Befristung: Ende Mai 2009
- 1.26 Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH
Rotwiese 3, 37191 Gillersheim
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Abfall: 1.1 bis 1.3, 2.1 bis 2.3
Befristung: Ende Dezember 2009
- 1.27 Analytik Labor Nord GmbH
Schanzenstraße 10, 25746 Heide
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende November 2010
- 1.28 SGS Institut Fresenius GmbH
Im Maisel 14, 65232 Taunusstein
mit weiteren Standorten in Göttingen und Herten
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw), 8 (Matrix: Ofw und Grw), 9 (Matrix: Abw und Ofw)
mit Ausnahme des Parameters: Umu-Test
Befristung: Ende Mai 2010
- 1.29 Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH
Geschäftsbereich Umweltanalytik
Flensburger Straße 15, 25421 Pinneberg
mit einem weiteren Standort in Hildesheim
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende Mai 2010
- 1.30 Dr. Kaiser & Dr. Woldmann GmbH
Handels- und Umweltschutzlabor
Stresemannstraße 313 a, 22761 Hamburg
mit weiteren Standorten in Hameln, Gelsenkirchen und Freiberg in Sachsen
Untersuchungsbereich: Teilbereiche Fachmodul Wasser: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 (Matrix: Abw, Ofw und Grw)
Befristung: Ende Januar 2011
2. Die Bezugsbekanntmachung zu b wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 557

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(H. C. Starck GmbH, Goslar)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 4. 2006
— G/06/003-1305c —**

Die Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat am 19. 1. 2006 die Erteilung der 3. Teilgenehmigung gemäß den §§ 8 und 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Tantal-Metall beantragt. Gegenstand des Vorhabens sind die Aufstellung und der Betrieb der Betriebseinheit Reduktion und des Rohstoffanklagers FL79 im Gebäude Z 100 sowie der Thermalölanlage und des Natriumlagers im Gebäude Z 106. Standort der gesamten Anlage ist das Werkgelände der Firma H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78 — 91, 38642 Goslar, Gemarkung Goslar, Flur 9, Flurstücke 26/1, 28, 29.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen chemischen Produktionsanlage durchgeführt. Produktionsanlagen dieser Art sind in Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit gemäß § 3 a UVPG fest-

gestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 558

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Deponie Wesendorf, Landkreis Gifhorn)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 5. 2006
— 62811 GF 03/21 —**

Der Landkreis Gifhorn hat die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. 9. 2005 (BGBl. I S. 2618), für die Abschlussplanung der Deponie Wesendorf beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 3 e i. V. m. den Kriterien der Anlage 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), zu prüfen. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 559

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage von Bothmer, Lauenbrück)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 5. 2006
— R 900/8.1-129/06-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Hans-Cord Graf von Bothmer, Gut 1, 27389 Lauenbrück, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), durchgeführt, das die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Die wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung der Anlage durch einen neuen Verbrennungsmotor, sodass sich die bisherige Feuerleistung von 581 kW auf 1,301 MW erhöht. Hierdurch wird die in Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV genannte Leistungsgrenze von 1 MW erstmalig überschritten und damit die Notwendigkeit zur Durchführung einer standortbezogenen Einzelfallprüfung gemäß UVPG ausgelöst. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27389 Lauenbrück, Gemarkung Lauenbrück, Flurstück 10/16, Flur 2.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 559

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Wiese, Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 4. 2006
— 118/H000005232/1.4 b)aa/2 —**

Herr Ulrich Wiese hat beim GAA Hannover am 13. 12. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31535 Neustadt, Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstück 31/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 559

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Imhof, Eydelstedt)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 4. 2006
— 118/H000006701/1.4 b)aa/2 —**

Herr Hartwig Imhof hat beim GAA Hannover am 19. 12. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 49406 Eydelstedt, Gemarkung Dörpel, Flur 2, Flurstück 16.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 559

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Bio Energie Neustädter Land GmbH & Co. KG,
Neustadt am Rübenberge)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 4. 2006
— 118/H000007791/1.4 b)aa/2 —**

Die Bio Energie Neustädter Land GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover am 2. 1. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31535 Neustadt, Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstück 6/10.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 559

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Ideker, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 25. 4. 2006
— 118/H006463512/1.4 b)aa)/2 —

Herr Wilhelm Ideker hat beim GAA Hannover am 27. 1. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31535 Neustadt, Gemarkung Schneeren, Flur 8, Flurstück 258/1.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 560

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG (Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG, Delligsen)

Bek. d. GAA Hannover v. 3. 5. 2006
— 112/24538806/6.2/1 —

Der Firma Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG, Hagentalstraße 2, 31073 Delligsen, ist auf Ihren Antrag vom 30. 8. 2005 mit Datum vom 27. 4. 2006 die Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen in Abschnitt III. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit

vom 18. bis 31. 5. 2006 (einschließlich)

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Zimmer 111,

Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr,
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr,

sowie beim Flecken Delligsen, Schulstraße 2, 31073 Delligsen, Bauamt, Herr Kirk, Zimmer 27,

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 31. 5. 2006 gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 560

Anlage

I.

Bescheid

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 und Nummer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**Kartonfabrik Kaierde GmbH & Co. Produktions-KG,
Hagentalstraße 2,
31073 Delligsen**

auf ihren Antrag vom 30. 8. 2005 für den Standort Gemarkung Kaierde, Flur 4, Flurstücke 116/1, 116/2, 116/13, 112/3, 112/4, 112/5, 112/6, 113/3, 113/1, 643/5, 643/6 sowie 662/3 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung der Produktionsleistung auf 121 Tonnen pro Tag aufgrund folgender Modifizierungen an der Anlage:

- Wechsel auf Spiralsiebzyylinder zur Erhöhung des Gautschenpressdrucks,
- Austausch der Vakuumpumpen für bessere Filzkonditionierung und höhere Entwässerungsleistung,
- Umstellung der Produktion von Wasserglätte auf Naturglätte,
- Austausch des Glättzylinders mit höherer Trocknungsleistung,
- Austausch der Saugwalze/Hüberwalze gegen blindgebohrte Walzen,
- Einsatz neuer Filzqualitäten,
- geänderte Einsatzstoffe sowie
- Modifizierungen an der Dampf- und Kondensatanlage.

Bauliche Veränderungen oder Betriebserweiterungen wurden in diesem Zusammenhang nicht durchgeführt.

2. Die Genehmigung ist entsprechend der eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

3. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III.

Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV.

Sonstige Hinweise

(nicht veröffentlicht)

V.

Begründung

(nicht veröffentlicht)

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

Genehmigung

gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Gentechnikgesetzes

Bek. d. GAA Hannover v. 17. 5. 2006

— H-765-029029561-092-40654/3/13/15 —

Der Medizinischen Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 30. 1. 2006, hier eingegangen am 1. 3. 2006, mit Datum vom 2. 5. 2006 die Genehmigung erteilt worden, im Institut für Molekularbiologie, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** bekannt gegeben.

— Nds. MBL Nr. 18/2006 S. 561

Anlage**I. Entscheidung**

Auf Antrag vom 30. 1. 2006, hier eingegangen am 1. 3. 2006, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1 in 30625 Hannover, gemäß § 9 Abs. 3 GenTG¹⁾ die unter I. 1.2 und III. aufgeführte weitere gentechnische Arbeit der **Sicherheitsstufe 3** in der unter I. 1.1 beschriebenen gentechnischen Anlage durchzuführen.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme sowie für die Veröffentlichung der Genehmigung im Nds. Ministerialblatt und in den Tageszeitungen Hannovers trägt die Betreiberin und werden gesondert in Rechnung gestellt.

I. 1.1 Gentechnische Anlage

Betreiber: Medizinische Hochschule Hannover
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover

Abteilung: Molekularbiologie

Standort: Gebäude I6
Ebene 04, Räume 2070, 2071, 2072, 2073 (Schleuse)
Ebene 04, Durchreicheautoklav zwischen den Räumen 2070 (Labor) und 2080 (Spülküche).

Sicherheitseinstufung

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTStV²⁾ ist die gentechnische Arbeit der **Sicherheitsstufe 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 6 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

I. 1.2 Gentechnische Arbeit

Thema der gentechnischen Arbeit: Funktionelle Analyse des HIV-1 Integrase Proteins.

¹⁾ Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz — GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 3. 2006 (BGBl. I S. 534).

²⁾ Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung — GenTStV) i. d. F. vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. 12. 2004 (BGBl. I S. 3758).

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Gentechnische Arbeit

(nicht veröffentlicht)

IV. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

V. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

VI. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, Klage erhoben werden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit
vom 18. bis 31. 5. 2006

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Göttinger Straße 14
30449 Hannover
Raum 402

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 6.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 6.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 30. 6. 2006 (Ablauf der Klagefrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**

(Unternehmen Bioenergie Söhlde GründungsGmbH)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 26. 4. 2006 — 07575-1306-21.5 —

Das Unternehmen Bioenergie Söhlde GründungsGmbH, Sellhof 9, 31185 Söhlde, hat am 2. 3. 2006 gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Leistung soll bei 500 kW (el) liegen.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in den Hainäckern in 31185 Söhlde, Gemarkung Söhlde, Flur 6, Flurstücke 91/1 und 93/4.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Dieses festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 18/2006 S. 561

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Öffentliche Bekanntmachung
einer Genehmigung nach dem BImSchG
(Weener Energie GmbH & Co. KG, Weener)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 5. 2006
– 3.1/Gn-40211/1-8.1 8)-8 –**

Die Firma Weener Energie GmbH & Co. KG, Weener, hat einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß den §§ 9 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, in 26826 Weener, Geiseweg, Gemarkung Weener, Flur 2, Flurstück 14/17, gestellt.

Beantragt wird eine Anlage mit einer Durchsatzleistung von maximal 25,5 t Abfällen je Stunde und einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 70 MW.

Mit der Errichtung der baulichen Anlagen soll unmittelbar nach Erteilung der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung begonnen werden. Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Fertigstellung der Anlage begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der oben näher bezeichneten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.1 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Gemäß Nummer 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 1. 2006 (Nds. GVBl. S. 2), ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb und die Antragsunterlagen liegen ab dem

23. 5. bis zum Ablauf des 23. 6. 2006

zur Einsichtnahme

– beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 418,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr,

– im Rathaus der Stadt Weener, Osterstraße 1, 26826 Weener, Zimmer 33,

montags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.30 bis 17.00 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr sowie
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

sowie

– im Bürgeramt der Gemeinde Westoverledingen, Bahnhofstraße 18, 26810 Westoverledingen,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Die Einwendungsfrist beginnt am ersten Tag der Auslegung und endet mit Ablauf des **7. 7. 2006**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist schriftlich beim GAA Oldenburg, der Stadt Weener oder der Gemeinde Westoverledingen geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am

**30. 8. 2006 ab 10.00 Uhr
im Saal des Heimatmuseums in Weener,
Neue Straße 26, 26826 Weener.**

Sollte die Erörterung am 30. 8. 2006 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag bzw. die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Vorbescheides gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 562

Stellenausschreibungen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist bei der **Gemeinde Isernhagen** (ca. 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner) die Stelle der

Leitung des Bau- und Planungsamtes

mit den Abteilungen Bauverwaltung, Planung, Gebäudewirtschaft, Tiefbau, Umwelt und Grün und Betriebschef neu zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Fachrichtung Stadtplanung/Architektur die Befähigung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (Schwerpunkt Städtebau).

Erwartet werden umfassende Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere

- im Planungs- und Bauordnungsrecht,
- in der Gemeindeentwicklungsplanung,
- im städtebaulichen Entwurf,
- in baugestalterischen Fragen.

Erwünscht ist eine mehrjährige Berufserfahrung möglichst in Führungspositionen in der Kommunalverwaltung. Erwartet werden außerdem Führungskompetenz und Kooperationsfähigkeit gepaart mit einem hohen Maß an Einsatzbereitschaft, Sozialkompetenz und wirtschaftlich geprägtem Handeln.

Änderungen in der Aufgabenzuweisung sind möglich. Aktive Mitarbeit sowie die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Aufgabenfelder (z. B. Eigenbetriebe) werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Der Besitz des Führerscheins der Klasse B sowie die Bereitschaft, den privaten Pkw dienstlich mit zu nutzen, wird erwartet.

Die Einstellung ist vorgesehen nach EntgeltGr. 13 TVöD oder BesGr. A 13 h. D. Die Vorstellungsgespräche sollen am 19. und 20. 6. 2006 stattfinden.

Bitte richten Sie Ihre vollständige Bewerbung **bis zum 29. 5. 2006** an die Gemeinde Isernhagen, Postfach 10 02 62, 30916 Isernhagen, unter Angabe des Kennwortes „Leitung Bau- und Planungsamt“.

– Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 562

Bei der **Stadt Wittingen**, Mittelzentrum im Landkreis Gifhorn, rd. 12 400 Einwohnerinnen und Einwohner, ist zum 1. 1. 2007 die Stelle

**der Haupt- und Kämmereramtseinerin oder
des Haupt- und Kämmereramtseiner**

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 13 g. D.

Nach dem Ausscheiden des derzeitigen allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters zum 1. 3. 2007 ist vorgesehen, auch diese Funktion zu übertragen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird dann eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Zu den Kernaufgaben gehören:

- Entwicklung von Leitbildern und strategischen Handlungskonzepten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Verwaltungssteuerung,
- Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) zum 1. 1. 2009 (Testbetrieb),
- Fortführung und Weiterentwicklung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen,
- Fortführung von Reformprozessen.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, zielstrebige und entscheidungssichere Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und langjähriger Verwaltungserfahrung in leitender Funktion, die sich durch ein hohes Maß an Kreativität, überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft und besondere Kommunikationsfähigkeit auszeichnet.

Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien der Stadt ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Bereitschaft, den Wohnsitz in Wittingen zu nehmen, wird vorausgesetzt.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, Referenzen) richten Sie bitte **bis zum 30. 6. 2006** an die Stadt Wittingen, Herrn Bürgermeister Ridder, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen.

Im Internet präsentiert sich die Stadt Wittingen unter www.wittingen.de.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 563

Neuerscheinungen

Scheuring/Lang, **Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G)**, Kommentar. 154. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Februar 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 563

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 79. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2006. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 563

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 120. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2006, 108,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 563

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 5. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2006, Loseblattwerk Ordner, 85,90 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 563

Claus, **Lexikon der Eingruppierung** der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). 37. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2006. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 18/2006 S. 563

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Beamtengesetz

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Beamtengesetzes (NBG) vom 19. 2. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 4/01) 5,11 €

Laufbahn- verordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Laufbahnverordnung (NLVO) vom 25. 5. 2001
(Nds. GVBl. Nr. 14/01) 3,07 €

Neubekanntmachung der Besonderen Nieder-
sächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom
27. 1. 2003 (Nds. GVBl. Nr. 4/03) 2,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG